

legitimirt erachteten, während ein auf diese Ansicht gegründetes Verfahren von den höhern Gerichten und Spruchbehörden, namentlich von dem vormaligen Appellationsgerichte, und soviel bekannt, auch von dem jetzigen Oberappellationsgerichte zu Dresden für eine Nullität erklärt ward.

v. Langem und Kori a. a. D. S. 68 a. E.

Ist es einerseits höchst wünschenswerth, daß diesem Zustande der Ungewißheit und Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht werde, so ist es auf der andern Seite gewiß, daß die unmittelbare Erreichung dieses Zweckes wohl kaum anders möglich ist, als wenn man sich für die eine oder die andere der vorhin erwähnten Ansichten entscheidet, also entweder selbstständige, von den politischen Gemeinden abgesonderte Kirchen- und Schulgemeinden annimmt, oder ihre Existenz leugnet, und die Vertretung der weltlichen Interessen der Localkirchen und Schulen den Repräsentanten der politischen Gemeinden anheimgibt. Die hohe Staatsregierung hat sich jedoch nicht bewogen gefunden, eine ganz durchgreifende Ansicht hierüber aufzustellen; vielmehr ist sie in Bezug auf die Schulgemeinden im Allgemeinen dem politischen Principe, d. i. der Ansicht gefolgt, daß die Organe der politischen Gemeinde auch die Angelegenheiten der Schule zu vertreten haben — in Ansehung der Kirche aber hat sie dem kirchlichen Principe, also der Ansicht, daß die Interessen der Kirche durch besondere Repräsentanten der Parochianen, die hier als Gemeinde im juristischen Sinne gedacht worden sind, den Vorzug gegeben, wiewohl bei der Entwerfung des Gesetzes über die Vertretung der Schulangelegenheiten die Idee einer besondern Schulgemeinde mitgewirkt zu haben scheint, (wie schon dessen Ueberschrift besagt,) wogegen wiederum in den Entwurf des Gesetzes über die kirchliche Vertretung der dort angeordnete Kirchenausschuß, (was in den Motiven Seite 674 und 675 ausdrücklich bemerkt wird) auf die Vertretung der politischen Gemeinde, jedoch unter Hinzufügung mehrerer anderer Personen, gegründet worden ist, und zwar deshalb, weil man es nicht angemessen fand, den kirchlichen Haushalt in die Hände einer von der politischen Gemeindevertretung ganz verschiedenen Behörde zu legen.

Da der Deputation gegenwärtig nur obliegt, den die Kirchenvertretung betreffenden Gesetzentwurf zu begutachten, so setzt dieselbe, indem sie sich streng in den Grenzen ihres Auftrags hält, Alles, was auf den Schulverband Bezug hat, für jetzt bei Seite, und betrachtet den in Rede stehenden Gegenstand nur in Bezug auf die Vertretung der kirchlichen Interessen.

Die Frage: welche von den beiden Behauptungen, die vorhin als zur Wahl stehend bezeichnet wurden, an und für sich betrachtet, die richtigere sei, ist ihrer Natur nach rein wissenschaftlich. Daß eine aus diesem Gesichtspunkte zu versuchende Erörterung derselben nicht Gegenstand eines von der Deputation an die Kammer zu erstattenden Berichts sein kann, versteht sich von selbst. Nur die eine Bemerkung möge erlaubt sein, daß die Interessen der Kirche, insoweit ihre Zwecke einen ausschließlich geistigen Charakter haben, schon dieses ihres eigenthümlichen Wesens halber kein Gegenstand sind noch sein können, der in den Bereich des Gesamtwillens fällt. In Bezug auf diese Zwecke also läßt sich kein Organ des Gesamtwillens, mithin auch keine Vertretung denken. Außer ihnen gibt es nun allerdings eine nicht geringe Anzahl von Gegenständen und Einrichtungen, die sich nur als materielle Mittel zur Erreichung der höhern geistigen Zwecke der Kirche ankündigen, und welche wirklich durch den Gesamtwillen derer bestimmbar sind, die jene Zwecke durch diese Mittel erreichen wollen. Indessen sind viele und wichtige derselben der Verfügung der Parochianen nach unserer Kirchenverfassung gar nicht über-

lassen, sondern diese Verfügung steht den Staatsbehörden und zum Theil den Patronen zu. In Bezug auf sie würde also schon aus diesem Grunde eine auch nur durch Repräsentanten geübte Wirksamkeit der Kirchenmitglieder nicht denkbar sein. Dahin gehört sogar gewissermaßen das Kirchenvermögen im engeren Sinne — der Inbegriff dessen, was eine Localkirche als solche besitzt. Wenigstens ist den Kirchengenossen eine eigentliche Disposition hierüber nicht zugestanden. Es bleibt also von allen kirchlichen Angelegenheiten nur ein verhältnißmäßig geringer Theil übrig, bei dem überhaupt von Vertretung die Rede sein könnte, und hier nehmen wiederum die vermögensrechtlichen Verhältnisse, namentlich die von den Theilnehmern im Kirchenverbände zu kirchlichen Zwecken zu gewährenden Leistungen, und, rücksichtlich, die deshalb entstehenden Streitigkeiten, die erste und hauptsächlichste Stelle ein. Angenommen nun, was man dahingestellt sein lassen will, daß die Gesamtheit der Parochianen aus Gründen der Wissenschaft überhaupt als eine Gemeinde im juristischen Sinne angesehen werden könne, so wäre es allerdings rechtlich möglich, diese Classe von Gegenständen durch Vertreter derselben besorgen zu lassen. Allein mit dem Zugeständnisse der für gewisse Fälle stattfindenden rechtlichen Möglichkeit einer Vertretung der Kirchengenossen ist doch immer noch nicht ausgesagt, daß es nothwendig oder auch nur rathsam sei, deshalb einen besondern Kirchenausschuß zu bilden. Vielmehr ist anzuerkennen, daß es gerade hierüber sehr verschiedene Meinungen geben kann. So hat die hohe Staatsregierung die hier zum Grunde liegende Frage durch den Inhalt des Gesetzentwurfs bejahend beantwortet. Die Deputation hingegen sieht sich nach reiflichster Prüfung der Sache genöthigt, sich für die entgegengesetzte Meinung zu erklären.

Nach ihrem Dafürhalten ist es nicht genug, daß ein gewisser Personenkreis ein gemeinschaftliches Interesse habe, um sofort zu verlangen, daß er als besondere Corporation oder Gemeinde im Staate anerkannt und hauptsächlich, daß er mit besondern Vertretern versehen werde. Vielmehr ist, um eine Mehrzahl von Personen, die durch ein gleiches Interesse verbunden sind, zu berechtigen, als universitas aufzutreten zu wollen, und ihr einen Anspruch auf Repräsentation zu geben, nothwendig erforderlich, daß diese Interessen außerdem nicht, oder nicht hinreichend gewahrt sein würden. Nun sind aber diejenigen kirchlichen Interessen, welche bei der Vertretungsfrage allein in Betracht kommen, mit den Interessen der politischen Communen, wie die Motive des Gesetzentwurfs selbst anerkennen, auf das Engste und Innigste verbunden. Es ist nicht nur ganz füglich möglich, sie zugleich mit ihnen, sondern es ist sogar fast unmöglich, sie getrennt von ihnen wohl zu besorgen. Fragt man sich also, ob für diese Gattung kirchlicher Angelegenheiten eine besondere Vertretung nothwendig sei, so scheint die Antwort kaum anders als verneinend ausfallen zu können.

Aber auch gegen die Möglichkeit der beabsichtigten Kirchenrepräsentation erheben sich nicht unwichtige Bedenken. Vor Allem ist zu erwägen, daß die eigentlichen Geschäfte eines Kirchenausschusses bei der oben nachgewiesenen Beschränkung der zu vertretenden Interessen in der Wirklichkeit nur wenig bedeutend sein können. Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, daß, sobald nur eine Behörde, sei sie höhern oder niedern Ranges, überhaupt erst geschaffen ist, dieselbe sich auch einen möglichst weiten Kreis für ihre Thätigkeit zu bilden sucht. Auch Kirchenausschüsse, wenn dergleichen gebildet werden, möchten diesen Charakter wohl kaum verleugnen, und sie werden dadurch unstreitig eines Theils mit den Obrigkeiten und Patronen, andern Theils mit den Vertretern der politischen Gemeinden in mannigfaltiger Weise unangenehm zusammenstoßen. — Ferner wird